

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 39
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive. Vom 4. Februar 2010 .....	498
---	-----

Enthält eine redaktionelle Ergänzung des  
Fakultätsrates vom 20.12.2017 auf S.502

# **Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive**

**Vom 4. Februar 2010**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 19.03.2009 (Dienstbl. S. 572) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

## **§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Das Master-Studium des Faches Geschichte zielt auf eine vertiefte fachwissenschaftliche Ausbildung in der ganzen Breite des Faches Geschichte in europäischer Perspektive. Das Masterstudium steht sowohl Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Geschichte als auch Absolventen und Absolventinnen benachbarter Studiengänge offen. Aufbauend auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dient der Master dem weiteren Erwerb und der Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte. Die Studieninhalte führen die Studierenden in die aktuelle Forschungsdiskussion ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Es soll die Befähigung vermittelt werden, Fragestellungen, Quellenmaterial und Forschungsliteratur methodisch sicher und sprachlich angemessen zu bearbeiten sowie die Ergebnisse in einer überzeugenden und ansprechenden Art und Weise zu präsentieren. Die Vermittlung berufsfeldbezogener Zusatzqualifikationen und berufsorientierender Elemente stellt einen integralen Bestandteil des Studiums dar.

(2) Das Master-Studium des Faches Geschichte bereitet auf ein breites Spektrum von Berufen und Tätigkeitsfeldern vor. Es vermittelt interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen, die für eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft von herausragender Bedeutung sind. Das Studium qualifiziert unmittelbar und in einer gegenüber dem Bachelor spezielleren und forschungsorientierten Weise für eine Vielzahl von Berufen in folgenden Berufsfeldern: Archiv-, Bibliotheks- und Verlagswesen, Medien und Dokumentationswesen, Museen und Gedenkstätten, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, Erwachsenen- und Weiterbildung, Beratungs- und Verwaltungstätigkeit in staatlichen Einrichtungen,

Parteien, Kirchen, Verbänden, nationalen und internationalen Organisationen, Tourismus und Marketing. Aufgrund seiner europäischen Ausrichtung qualifiziert der Master-Kernbereich-Studiengang in besonderem Maße für den europäischen Arbeitsmarkt.

(3) Das Master-Studium des Faches Geschichte im Kernbereich eröffnet den Zugang zu weitergehenden wissenschaftlichen Qualifizierungen (vor allem: Promotion) und ermöglicht aufgrund des interdisziplinären Charakters des Faches Geschichte eine qualifizierte Zusammenarbeit mit anderen Fächern und Disziplinen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium des Kernbereichs kann jeweils zum Winter- und Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

### **§ 4 Art der Lehrveranstaltungen**

Vorbemerkung: Lehrveranstaltungen erfordern eine Belegung; weitere Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Studienordnung und im Modulhandbuch aufgeführt.

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren inhaltlichen Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag.

(2) Oberseminare (OS) bauen auf die bereits im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse auf. Die Studierenden werden durch das Studium und die Diskussion von Fachliteratur und Quellen in die aktuellen Forschungen zum Thema eingeführt; Referate und Seminargepräche vertiefen die fachwissenschaftliche Erörterung. Die Studierenden weisen i.d.R. durch Referat bzw. mündliche Präsentation des laufenden Arbeitsprojektes und/oder Seminararbeit ihre Kompetenz zu forschungsorientiertem Arbeiten nach.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Kolloquien (K) dienen der Diskussion des Forschungsstandes, neuerer Forschungsansätze und -ergebnisse; ggf. werden Forschungsarbeiten fortgeschrittener Studierender oder Doktoranden vorgestellt und erörtert.

(5) Praktika (P) bieten den Studierenden Einblicke in künftige Berufsfelder und dienen dem Erwerb praxisorientierter Kompetenzen.

(6) Exkursionen (E) dienen der Vertiefung und der selbständigen Anwendung bereits erworbener fachwissenschaftlicher Kenntnisse anhand der Beschäftigung mit Überlieferung und Überresten menschlicher Kulturzeugnisse. Das Teilmodul Exkursion umfasst mindestens vier Tage, die durch eine mehrtätige oder mehrere eintägige Exkursionen nachgewiesen werden.

### **§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium des Faches Geschichte im Kernbereich-Masterstudiengang gliedert sich in eine Vertiefungsphase, an die sich eine Abschlussphase anschließt. Das Angebot an Anwendungswissen-Modulen mit Übungen, Praktika, Projekten und Exkursionen ergänzt diese fachwissenschaftliche Ausbildung und stellt Bezüge zu den späteren Berufsfeldern her.

(2) Die Module werden überwiegend im semestralen oder jährlichen Turnus angeboten. Sie erstrecken sich auf bis zu zwei Semester und bestehen i.d.R. aus zwei Modulelementen. Etwaige Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung beschrieben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im

Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan / der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

### § 6a Vorbemerkungen

(1) Das Fach Geschichte gliedert sich in die drei Großepochen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit; die thematischen Teilfächer des Faches Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Kultur- und Mediengeschichte) werden den jeweiligen Großepochen zugeordnet.

(2) Das Fach Geschichte gewährleistet durch die Variation der Themen der Lehrveranstaltungen insbesondere bei den Übungen und Vorlesungen die Studierbarkeit der einzelnen Studiengänge in der Regelstudienzeit. Identische Lehrveranstaltungen/Teilmodule können nur einmal mit CP angerechnet werden.

(3) Bei alternativ angegebenen Prüfungsleistungen entscheidet der/die Dozent/in des Teilmoduls über die Art der Prüfungsleistung.

(4) Die Spalte „Regelstudiensemester“ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

(5) Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden.

### § 6b Studien- und Prüfungsleistungen

Kernbereich Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive  
(120 CP incl. 30 CP Masterarbeit)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/ub)
Fachwissen-Vertiefungsmodul Alte Geschichte (FW-VM-AG) <sup>1</sup>	1-3	TM 1: Oberseminar Vertiefende Studien zur Alten Geschichte	TM 1: OS	2	8	WS/SS	TM 1: Hausarbeit (bzw. andere Textform)(b)
		TM 2: Vorlesung Grundzüge der Alten Geschichte	TM 2: V	2	2		
Fachwissen-Vertiefungsmodul Geschichte des Mittelalters (FW-VM-MG) <sup>1</sup>	1-3	TM 1: Oberseminar Vertiefende Studien zur Geschichte des Mittelalters	TM 1: OS	2	8	WS/SS	TM 1: Hausarbeit (bzw. andere Textform)(b)
		TM 2: Vorlesung Grundzüge der Geschichte des Mittelalters	TM 2: V	2	2		

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/ub)
Fachwissen-Vertiefungsmodul Geschichte der Neuzeit (FW-VM-NG) <sup>1</sup>	1-3	TM 1: Oberseminar Vertiefende Studien zur Geschichte der Neuzeit	TM 1: OS	2	8	WS/SS	TM 1: Hausarbeit (bzw. andere Textform)(b)
		TM 2: Vorlesung Grundzüge der Geschichte der Neuzeit	TM 2: V	2	2		
Fachwissen-Schwerpunktmodul EP (FW-SM/EP)	1-3	TM 1: Oberseminar Vertiefende Studien zur Europäischen Perspektive	TM 1: OS	2	8	SS	TM 1: Hausarbeit (bzw. andere Textform)(b)
		TM 2: Vorlesung Grundzüge der Geschichte in Europäischer Perspektive	TM 2: V	2	2		
Anwendungswissen-Projektmodul EP (AW-PM/EP)	1-3	TM 1: eigenständige Projektarbeit (4 Wochen)	TM 1: P	4 Wo	6	WS/SS	TM 1: Projektbericht (ub)
		TM 2: Kolloquium Probleme der Forschung / Abschlussarbeiten: Thema A oder Übung Ausgewählte Fragen zur Geschichte in Europäischer Perspektive: Thema A	TM 2: K/Ü	2	3		TM 2: Referat oder Hausarbeit(en) oder mündliche/schriftliche Prüfung (ub)
Fachwissen-Quellenkunde-/ Methoden-/ Theoriemodul (FW-QMT)	1-3	TM 1: Übung Quellenkunde/ Methoden/ Theorie: Thema A	TM 1: Ü	2	3	WS/SS	TM 1: Referat oder Hausarbeit(en) oder schriftliche Prüfung (ub)
		TM 2: Übung Quellenkunde/ Methoden/ Theorie: Thema B	TM 2: Ü	2	3		TM 2: Referat oder Hausarbeit(en) oder schriftliche Prüfung (ub)
Fachwissen-Fachmodul-MA EP (FW-FM/EP)	1-4	TM 1: Übung Ausgewählte Fragen zur Geschichte in Europäischer Perspektive Thema B	TM 1: Ü	2	3	WS/SS	TM 1: Referat oder Hausarbeit(en) oder schriftliche Prüfung (ub)
		TM 2: Kolloquium Probleme der Forschung / Abschlussarbeiten zur Geschichte: Thema B	TM 2: K	2	2		

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/ub)
Master-Abschlussmodul EP (AM-MM/EP) <sup>2)</sup>	3-4	TM 1: Kolloquium Probleme der Forschung / Abschlussarbeiten zur Geschichte: Thema C	TM 1: K	2	2	WS/SS	TM 2: mündliche Vorstellung (b)
		TM 2: mündliche Verstellung des Masterarbeitsprojektes			5		
Abschlussarbeit EP (AM-MA/EP) <sup>2)</sup>	3-4	Masterarbeit Geschichte in Europäischer Perspektive	Arbeit		30		Arbeit (b)

Fachwissen-Quellenkunde-/ Methoden-/ Theoriemodule (à 6 CP),

Anmerkungen:

Aus dem Wahlbereich müssen noch 23 CP (unbenotet) als Module zur freien Auswahl hinzu gewählt werden; dabei soll der forschungsorientierte Charakter des Master-Kernbereich-Studienganges beachtet werden. Empfohlen werden: Anwendungswissen-Berufsorientierungs-Modul (9 CP)<sup>1)</sup>, Anwendungswissen-Exkursions-Modul (mind. 4 CP)<sup>2)</sup>, Fachwissen-Fachmodule-MA (à 5 CP), Fachwissen-Vertiefungsmodule (à 7<sup>3)</sup> oder 10 CP), fachnahe Module (bis zu 12 CP aus thematisch verwandten Fächern) oder fachnahe Auslandssemester-Module (bis zu 23 CP aus thematisch verwandten Fächern).

1) Die Prüfungsleistungen von mindestens zwei FW-Vertiefungsmodulen müssen thematisch in „europäischer Perspektive“ gewählt werden.

2) Das Master-Abschlussmodul wird in der Großepoche bzw. in dem Teilfach belegt, in dem die Master-Arbeit geschrieben wird.

## § 7

### Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studienganges Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive gibt es die Möglichkeit im „Wahlbereich“ ein Praktikum von insgesamt vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden; hierfür notwendige Sprachkenntnisse sind rechtzeitig kritisch zu überprüfen und ggf. mittels entsprechender Lehrveranstaltungen im Wahlbereich auszubauen. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 6 CP vergeben.

<sup>1</sup> AW-Berufsorientierungs-Modul (9 CP): TM 1: Praktikum (4 Wochen / 6 CP), Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (ub), TM 2: Praxisorientierte Übung (2 SWS / 3 CP), Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit(en) oder schriftliche Prüfung (ub)

<sup>2</sup> AW-Exkursions-Modul (mind. 4 CP): TM 1: Exkursion (mind. 4 Tage / 1 CP), Prüfungsleistung: Referat oder Bericht (ub), TM 2: Übung zur Exkursion (2 SWS / 3 CP), Prüfungsleistung: Referat oder Hausarbeit(en) oder schriftliche Prüfung (ub)

<sup>3</sup> FW-Vertiefungsmodul (7 CP): TM 1: Oberseminar Vertiefende Studien zur Geschichte (2 SWS / 5 CP), Prüfungsleistung: Referat oder kleinere Textform oder mündliche Prüfung (ub), TM 2: Vorlesung (2 SWS / 2 CP), keine Prüfungsleistung

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive wird ein Auslandsstudium dringend empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit – abgesehen von den besonderen Regelungen im Rahmen von international integrierten Studiengängen – im zweiten oder dritten Semester an einer Universität im Ausland oder einem Forschungsinstitut fortgesetzt werden; alternativ ist auch der Besuch von internationalen Summer Schools möglich. Voraussetzung für die Anerkennung der Auslandszeiten ist die Erbringung studienäquivalenter Leistungen. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Sprachkenntnisse sind rechtzeitig kritisch zu überprüfen und ggf. mittels entsprechender Lehrveranstaltungen im Wahlbereich auszubauen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen denjenigen des Kernbereich-Master-Studiengangs Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Beauftragten für die nationalen und internationalen Austauschprogramme des Faches Geschichte. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

## **§ 8 Studienplan**

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Studierende und Interessierte über Inhalt und Aufbau eines Studiums. Fragen zu den Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantworten die Dozenten und Dozentinnen der Fachrichtung 3.4 Geschichte und 3.8 Alte Geschichte sowie der/die zuständige Fachstudienberater/-in.

(2) Möglichst zu Beginn des 1. Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einem Mitglied der Gruppe der Professoren/-innen der Fachrichtung 3.4 Geschichte und 3.8 Alte Geschichte erfolgen.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 1. Oktober 2010

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber